

Professor Dr. Christian Hattenhauer, Heidelberg*

Stilregeln für Juristen

„Wenn wir durch eine Darstellung nicht genötigt werden, bei jedem Ausdruck etwas Bestimmtes und also nur einen Gedanken zu denken, so nötigt sie uns überhaupt nicht zum Denken, sondern wir haben es mit dem bloßen Geschwätz zu tun. (...) Von einer wissenschaftlichen Darstellung soll man nicht sagen können, dass man sich dabei etwas oder gar allerlei denken kann, sondern nur, dass man sich etwas Bestimmtes dabei denken muss.“ (Leonard Nelson, Von der Kunst zu philosophieren)

Äußere Form des Rechts ist die Sprache. Der Sprachstil der Juristen bestimmt wesentlich den Wert ihrer Wissenschaft. Der Rechtsanwender muss neben seiner Muttersprache die besonderen Regeln der Rechtssprache beherrschen. Im Unterschied zur Sprache der Kunst und der Philologie erfüllt die Sprache des Rechts einen friedenssichernden und damit politischen Zweck. Je klarer die Rechtssprache ist, umso verlässlicher ist das Recht, sicherer die Bürgerfreiheit, höher die Rechtskultur. Rechtsverfall äußert sich zuerst in der Verwahrlosung der Rechtssprache. In sprachlichen und stilistischen Fehlern äußern sich häufig juristische Denkfehler.

Die Sprache ist das Handwerkszeug des Juristen, sie muss geschliffen sein. Durch gründliche und wiederholte Überarbeitung muss ein Text immer klarer und in Umfang und Sprache sparsamer werden. „Wer's nicht einfach und klar sagen kann, der soll schweigen und weiterarbeiten, bis er's klar sagen kann“ (Karl Popper, Gegen die großen Worte). Deshalb ist ein einmal verfasster Text Wort für Wort anhand bewährter Stilregeln zu überprüfen.

Als Stillehre bisher unerreicht ist: Ludwig Reiners, Stilfibel. Der sichere Weg zum guten Deutsch, 2. Aufl. 2009.

Speziell an den Juristen wenden sich: Friedrich E. Schnapp, Stilfibel für Juristen, 2004; Tonio Walter, Kleine Stilkunde für Juristen, 2. Aufl. 2009.

Der Stil trägt als Ausdruck der Persönlichkeit immer auch persönliche Züge. Hier gilt Schillers Satz: (Erst) „der Meister kann die Form zerbrechen.“ Um sich dieses Recht auf stilistische Eigenheiten zu verdienen, sollten Sie folgende Regeln üben:

A. KLARER SATZBAU

1. *Schachtelsätze* verführen zur Unordnung der Gedanken und sind überdies anfällig für Fehler in der Zeichensetzung. Klar gegliederte Denkschritte ertragen in der Regel nur die Abfolge von Haupt- und Nebensatz.

Nicht: Die Tatsache, dass der Beklagte nicht zu erkennen gab, dass die Brosche, welche er in der Hand hielt, nur billiger Modeschmuck war, kann hier nicht relevant sein.

Sondern: Der Beklagte hat nicht erkennen lassen, dass die Brosche in seiner Hand nur Modeschmuck war. Das ist jedoch unerheblich.

2. *Hauptsätze sind in der Regel selbstständig zu fassen* und nicht mit „und“ zu verknüpfen.

Nicht: Der Vertrag wurde am (...) geschlossen, und am (...) kamen die Parteien wieder zusammen, um ihn zu erfüllen.

Sondern: Der Vertragsschluss erfolgte am (...). Am (...) trafen sich die Parteien zur Vertragserfüllung.

3. *Einschübe in Gedankenstrichen oder Klammern* stören den Gedankengang. Das gilt auch für Zwischenbemerkungen. Das Kurzzeitgedächtnis des Menschen löscht alles, was länger als drei Sekunden oder 12 Silben zurückliegt.

Nicht: A hat – was übrigens auch B nicht bestreitet – das Auto selbst gefahren.

Sondern: A steuerte den Wagen. Das bestreitet auch B nicht.

4. *Zerreißen Sie nichts, was zusammengehört.*

Nicht: Während der Zeugenvernehmung warf der Kläger, der die Erfolgsaussichten seiner Klage zunehmend schwinden sah, erregt ein, die Aussage sei mit dem Beklagten abgesprochen.

Sondern: Der Kläger sah die Erfolgsaussichten seiner Klage zunehmend schwinden. Während der Zeugenvernehmung warf er erregt ein, die Aussage sei mit dem Beklagten abgesprochen.

5. Die Häufung von *Relativsätzen* wirkt oft anfängerhaft und kostet überdies Raum. Verwenden Sie insbesondere nicht Relativsätze bei wichtigen, vor allem künftigen Ereignissen oder anderen Hauptsachen. Die gleichrangige Abfolge der Gedanken ist eleganter.

Nicht: B, der sich zuvor genau über die Verhältnisse des A informiert hatte, traf am (...) bei diesem ein.

Sondern: B hatte sich über die Verhältnisse des A unterrichtet. Am (...) traf er bei ihm ein.

6. Bei indirekter Rede wirkt „dass“ häufig plump.

Nicht: A ließ B mitteilen, dass die Sendung angekommen war.

Sondern: A ließ B mitteilen, die Sendung sei eingetroffen. (oder: A unterrichtete B vom Eintreffen der Sendung.)

7. *Begründungssätze* sollten nicht mit „denn“ eingeleitet werden. Die Begründung ergibt sich besser aus der Abfolge der Gedanken.

Nicht: Diese Ansicht ist unzutreffend, denn es ist allgemein bekannt, dass (...).

Sondern: Diese Ansicht trifft nicht zu. Bekanntlich (...).

B. SPARSAMER WORTGEBRAUCH

8. *Überflüssiges* ist in Sachtexten falsch. Der Gedanke ist so knapp zu formulieren, dass er auf Anhieb überzeugt. Wiederholungen und Wortschwall verraten Unsicherheit.

9. Der mündliche Vortrag verklingt schnell und bedarf besonderer Betonung und Ausschmückung. Der juristische Text kommt dagegen *ohne Schmuck und Füllwörter* aus. Vor-

* Der Autor ist Inhaber eines Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Rechtsgeschichte der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und Direktor am Institut für geschichtliche Rechtswissenschaft.

sicht also zB bei: „aber“, „auch“, „also“, „wohl“, „hingegen“, „indes“, „durchaus“, „freilich“, „gewissermaßen“. Adverbien und Adjektive sind nur angebracht, wenn sie der Unterscheidung dienen. Die Verwendung von „ja“, „gar“ und „nämlich“ ist ein Stilfehler.

10. Vermeiden Sie die *Hauptwörter auf* „-ung“.

Nicht: Die Entscheidung über die Fortsetzung der Beweisaufnahme und die Befragung weiterer Zeugen macht das Gericht von der Beurteilung durch den Sachverständigen abhängig.

Sondern: Ob es die Beweisaufnahme fortsetzt und weitere Zeugen befragt, macht das Gericht vom Urteil des Sachverständigen abhängig.

C. FREMD- UND MODEWÖRTER

11. *Fremdwörter* sind nur als Fachausdrücke oder als Lehnwörter zulässig, soweit gleichbedeutende deutsche Ausdrücke fehlen. Die Gerichtssprache ist Deutsch (§ 184 GVG). Der Jurist braucht die Wissenschaftlichkeit seiner Arbeit nicht durch Fremdwörter zu belegen.

Nicht: Die exzessive Akkumulation von Fremdwörtern signalisiert relevante Semintellektualität.

Sondern: Übermäßige Anhäufung von Fremdwörtern verleiht erhebliche Halbgebildung.

Beispiele:

„annehmen“ statt „akzeptieren“
 „unterscheiden“ statt „differenzieren“
 „mitteilen“ statt „signalisieren“
 „verwirklichen“ statt „realisieren“
 „Absicht“ statt „Intention“
 „Möglichkeit“ statt „Alternative“
 „beweglich“ statt „flexibel“
 „bestmöglich“ statt „optimal“
 „genau“ statt „detailliert“
 „erheblich“ statt „relevant“
 „befähigt“ statt „qualifiziert“
 „enttäuscht“ statt „frustriert“

12. Die *Flucht in fremde Fachsprachen* ist kein Zeichen von Bildung und hilft nicht bei der Klärung der Rechtsfrage.

Merke: Eine „Buchung“ ist nur ein banktechnischer Vorgang und kann juristisch etwa Abtretung, Forderungsbegründung oder Erfüllung sein. Ein „Identifikationskonflikt“ (Psychologie) ist ebenso ins Juristische zu übertragen wie die „Elternrolle“ (Soziologie) oder der „Stellenwert“ (Mathematik).

13. Ein gedanklich vollkommener Text muss *Sprachmoden* überleben können.

Beispiele:

„verstehen“ statt „nachvollziehen“
 „schließlich“ statt „letztendlich“
 „Bedeutung“ statt „Stellenwert“
 „Anfang“ statt „Einstieg in“
 „keineswegs“ statt „in keinster Weise“
 „weiter“ statt „des Weiteren“
 „sonst“ oder „andererseits“ statt „ansonsten“
 „Konflikt“ statt „Konfliktsituation“
 „Zukunft“ statt „Zukunftsperspektive“
 „Spannung“ statt „Spannungsfeld“

„ähnlicher Fall“ statt „ähnlich gelagerter Fall“
 „enthalten“ statt „beinhalten“
 „Minderheitsmeinung“ statt „Mindermeinung“
 „sein“ statt „darstellen“
 „wegen“ statt „aufgrund“
 „sinnvoll sein“ statt „Sinn machen“
 „Sinn“ statt „Sinnstiftung“
 „Frage“ statt „Fragestellung“
 „Zusammenhang“ statt „Kontext“
 „Ziel“ statt „Zielsetzung“
 „planen“/„überlegen“ statt „andenken“
 „nennen“ statt „aufzeigen“
 „Mittelpunkt“/„Blickpunkt“ statt „Fokus“

D. STIL DER RECHTSSPRACHE

14. Gute Rechtswissenschaft verwendet die allgemein *gültige Fachsprache*. Abweichungen und sprachliche Neuschöpfungen gefährden die Rechtssicherheit und sind daher bei Juristen ein Fehler. An diese Regel halten sich leider auch Gesetzverfasser nicht mehr.

Nicht: „Der Schuldner einer Entgeltforderung kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet; (...)“ (§ 286 III BGB)

Sondern: Wer als Gegenleistung Geld schuldet, kommt spätestens (...).

„Entgelt“ bedeutet im BGB „Gegenleistung“ (vgl. die – jetzt amtliche – Überschrift des § 675 BGB). Der mit der Schuldrechtsreform eingeführte Begriff „Entgeltforderung“ in § 286 III BGB soll dagegen nur für eine Geldforderung als Gegenleistung stehen. „Schuldner einer Entgeltforderung“ ist überdies missverständlich und lässt sich auch in der Weise verstehen, dass der Schuldner die Abtretung der „Entgeltforderung“ schuldet.

Zu alledem *Martin Schermaier*, „Der Schuldner einer Entgeltforderung“ und andere neue Rechtsbegriffe, NJW 2004, 2501–2503.

15. Die *Wertungen* ergeben sich aus dem Gesetz. Der Jurist soll nicht schulmeisterlich oder Kraftausdrücke gebrauchen, sondern immer sachlich bleiben.

Nicht: Die Rechtsauffassung des Beklagten ist völlig abwegig und absurd.

Sondern: Die Ansicht des Beklagten ist nicht im Gesetz begründet.

16. *Ausrufezeichen* sind als Kraftausdrücke der Zeichensetzung ebenfalls zu vermeiden.

Nicht: Das kann schlechterdings nicht zumutbar sein!

Sondern: Das ist rechtlich nicht zu begründen.

17. *Billigkeitswendungen* und *-worte*, die das Gesetz nicht vorgibt, lassen regelmäßig auf eine unzureichende Begründung schließen. Alle Rechtsfragen sind Zumutbarkeitsfragen. Es ist daher nichtssagend, die Zumutbarkeit oder Unzumutbarkeit einer Rechtsfolge zu behaupten.

Nicht: Dies kann dem Beklagten nicht zugemutet werden.

Sondern: Hierzu ist der Beklagte nicht verpflichtet, weil (...).

18. Tatsachen werden behauptet und bewiesen, Rechtsauffassungen vorgetragen und begründet.

19. Für die Darstellung streitiger Vorträge ist die *indirekte Rede* im *Konjunktiv I* (Möglichkeitsform) unerlässlich. Beim Irrealis (Unwirklichkeitsform) wird der Konjunktiv Imperfekt (Konjunktiv II) verwendet. Wenn der Konjunktiv I nicht vom Indikativ unterscheidbar ist (Bsp. „haben“), ist sinnvollerweise auf den Konjunktiv II („hätten“) zurückzugreifen. Erläuternde Einschübe des Berichtenden innerhalb der indirekten Rede stehen im Indikativ.

Nicht: Der Verkäufer behauptet, dass ihm nicht bewusst gewesen wäre, dass die Kommode wurmstichig ist.

Sondern: Der Verkäufer behauptet, er habe nicht gewusst (*eleganter der Infinitiv:* nicht gewusst zu haben), dass die Kommode wurmstichig sei (*oder:* [...], er habe die Wurmstichigkeit der Kommode nicht gekannt).

Beachten Sie den Unterschied zwischen:

„wolle“ und „wollte“
 „habe“ und „hätte“
 „werde“ und „würde“
 „könne“ und „könnte“
 „sei“ und „wäre“
 „scheine“ und „schiene“

20. Berichte über Vergangenes stehen in der Regel durchgehend im *Imperfekt*. Der Unterschied zwischen Imperfekt und *Plusquamperfekt* ist zu beachten. Eine einmal gewählte Zeitform ist beizubehalten.

Nicht: Als A bei B anrief, hat dieser ihm mitgeteilt, die Ware wäre nicht geliefert worden.

Sondern: Auf die Anfrage des A teilte B mit, die Ware sei nicht geliefert worden.

21. Juristen beurteilen Handlungen und reden grundsätzlich im Aktiv. Das Passiv (Leideform) verschleiert die Verantwortung. Eine Ausnahme gilt, wenn die Lage des Opfers betont werden soll.

Nicht: Wenn das Leben, der Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht verletzt werden (...).

Sondern: Wer (...) das Leben (...) verletzt (...).

22. Der Jurist muss von den festgestellten Tatsachen ausgehen und eindeutige Rechtsfolgen ziehen. Er bevorzugt positive Aussagen. *Doppelte Verneinungen* sind oft Ausdruck der Unsicherheit und erschweren in jedem Fall das Verständnis (vgl. § 164 II BGB).

Nicht: B kann sich nicht weigern, an A zu zahlen, obwohl seine Einrede nicht unschlüssig ist.

Sondern: A kann von B trotz schlüssiger Einrede Zahlung verlangen.

23. Der Jurist muss eindeutige Aussagen treffen. Vermeiden Sie Bezugsfehler durch die fehlerhafte Verwendung von „sein/seines/ihr/ihr“ und „dieser/dessen/diese/deren“. „Dieser/diese“ sollte stellvertretend für ein Hauptwort überhaupt nur zur Klarstellung verwendet werden – dann aber richtig.

Nicht: „Zu der Beschaffenheit nach S. 2 Nr. 2 gehören auch Eigenschaften, die der Käufer nach den öffentlichen Beschreibungen des Verkäufers, des Herstellers (...) oder seines Gehilfen (...) erwarten kann (...).“ (§ 434 I 3 BGB).

Wörtlich genommen handelt es sich um den („seinen“) Gehilfen des (zuerst genannten) Käufers!

Sondern: Zu der Beschaffenheit nach S. 2 Nr. 2 gehören auch Eigenschaften, die der Käufer nach den öffentlichen Beschreibungen des Verkäufers, des Herstellers (...) oder dessen Gehilfen (...) erwarten kann (...).

Noch grotesker und geradezu makaber der Bezugsfehler in § 1600 II BGB!

24. Vermeiden Sie *Kanzleiausdrücke*. „Nach Maßgabe von“, „in der Erwägung, dass“ und ähnliche Wendungen blähen den Text auf und nehmen ihm die Lebendigkeit.

25. *Anführungszeichen* teilen fremde Gedanken mit und sind nur bei Zitaten angebracht. Wer seine eigenen Ausführungen in Anführungszeichen setzt, will beim Leser nicht beim Wort genommen werden und verrät Unsicherheit oder Mehrdeutigkeit. Dasselbe gilt für Wörter der Ungenauigkeit wie „wohl“, „gewissermaßen“, „quasi“, „grundsätzlich“, „jedenfalls“ etc.

Nicht: Damit hatte A dem B gewissermaßen zu erkennen gegeben, dass er nicht „beim Wort genommen“ werden wollte.

Sondern: Hiermit wollte A jede Verbindlichkeit gegenüber B ausschließen.

Merke: Das Wort „grundsätzlich“ ist nur angebracht, wo es eine Ausnahme gibt und diese erheblich ist. Das Wort „gewiss“, etwa in den Wendungen „in gewisser Weise“, „gewissermaßen“, „ein gewisser Betrag“, beschreibt einen genau messbaren Betrag und darf nicht zur Bezeichnung einer unbestimmten Menge dienen.

26. Juristenstil ist *Schriftstil* und kann ohne Effekthascherei, Pathos, Ironie, Witzeleien und Paradoxien auskommen.

Nicht: Das dürfte so ja wohl nicht gerade hinkommen, weil der Anspruch nicht durchschlägt.

Sondern: Das trifft nicht zu. Nach § (...) ist vielmehr (...).

27. In einem wissenschaftlichen Text sollte dieselbe Sache stets mit demselben Ausdruck bezeichnet werden, auch wenn das zu Wiederholungen führt.

E. STIL DES GUTACHTENS

28. Einen „Gutachtenstil“ im Sinne eines Sprachstils oder juristischen Fachjargons gibt es nicht, sondern nur die gutachterliche Vorgehensweise. Methode und Sprachstil werden häufig verwechselt. Am Anfang steht ein an der Fallfrage orientiertes hypothetisches Ergebnis, das durch anschließende Subsumtion des Sachverhalts unter die einschlägigen Normen bestätigt oder nicht bestätigt wird. Beim sog. „Urteilsstil“ steht umgekehrt das Ergebnis am Anfang und wird dann begründet. Das Gutachten fragt „ob“ und antwortet „wenn“; das Urteil sagt „dass“ und „weil“. Das Gutachten kommt ohne einführende Erwägungen, „Schlussbetrachtungen“ und Erläuterungen des Gedankenganges aus. Der Gedanke muss sich selbst erklären und bedarf keines Kommentars. Das beliebte „folglich“, „somit“ o.Ä. erübrigt sich häufig durch eine klare Gedankenführung.

Nicht: Bevor aber die Frage geklärt wird, ob (...), ist es nötig zu untersuchen, warum (...), damit nicht (...). Deshalb bedarf es zunächst der Erwägung.

Sondern: A kann von B 50 EUR als Schadensersatz verlangen, wenn (...).

29. Das verbreitete „müsste“ oder „könnte“ ist nur selten erforderlich. „Muss“ oder „kann“ ist nicht nur schlichter und eleganter, sondern meist auch sachlich ausreichend. Stehen sämtliche Voraussetzungen einer Rechtsfolge fest, so lassen sich auch „kann“ und „muss“ vermeiden.

Nicht: A könnte gegen B einen Anspruch auf Zahlung von 100 EUR nach § 433 II BGB haben.

Sondern: A kann gegen B einen Anspruch auf Zahlung von 100 EUR nach § 433 II BGB haben.

Beachte aber: A könnte („kann“ würde schon das Ergebnis nennen!) von B Zahlung von 100 EUR nach § 433 II BGB verlangen.

Nicht: A könnte/kann gegen B einen Anspruch auf Herausgabe der Briefmarke aus § 985 BGB haben. Dann müssten/müssen A Eigentümer der Marke und B deren Besitzer sein, ohne zum Besitz berechtigt zu sein.

Sondern: A hat gegen B einen Anspruch auf Herausgabe der Briefmarke aus § 985 BGB, wenn A deren Eigentümer und B deren Besitzer ist, ohne zum Besitz berechtigt zu sein.

30. *Wiederholungen des Sachverhalts* im Gutachten unterstellen Gedächtnisschwäche des Lesers. Sie sind in der Regel überflüssig und damit falsch, ermüdend und immer unhöflich.

Nicht: Im vorliegenden Fall ging A auf B laut Sachverhalt mit den Worten zu: „Kannst du mir mal fünf Euro bringen? (...)“, was ein Angebot auf Abschluss eines Darlehensvertrages gewesen sein könnte.

Sondern: Die Bitte des A gegenüber B um fünf Euro kann ein Angebot auf Abschluss eines Darlehensvertrages gewesen sein.

31. Ein bisher *unbegründetes Ergebnis* darf dem Leser nicht mitgeteilt werden. *Verweisungen* auf spätere Ausführungen sind unzulässig. Dagegen darf auf Früheres verwiesen werden.

Nicht: Wie noch zu zeigen sein wird, (...).

Sondern: A hat, wie bereits festgestellt wurde, (...).

32. Im Rechtsgutachten ist immer nur der „vorliegende“ Fall zu beurteilen, der immer ein „konkreter“ Fall ist. Beide Wendungen sind (wie auch „laut Sachverhalt“) überflüssig und falsch. Zur Wahrung des *Fallbezugs* bietet es sich vielmehr an, die *Beteiligten so häufig wie möglich zu nennen*. Der informierte Leser weiß dann Bescheid.

Nicht: Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Stückschuld.

Sondern: A und B vereinbarten eine Stückschuld.

33. *Bildungsflitter*, insbesondere die Wiedergabe einer für den Fall *unerheblichen Diskussion*, sowie Zitatreihen als Ersatz für eigene Ausführungen können den Leser nicht nur nicht beeindrucken, sondern sind meist überflüssig und daher falsch.

34. Für die *Verwertung der Fachliteratur* gilt: Im *Gutachten* der universitären Ausbildung geht es nur um Argumente, nicht um Autoritäten. Die jeweiligen Vertreter unterschiedlicher Lösungen einer Rechtsfrage sind nicht im Text, sondern in den Fußnoten zu belegen.

Nicht: Nach Ansicht von Kramer [Fn.: Kramer in: MüKo-BGB, 3. Aufl. 1993, § 145 Rn. 8 zu Btx-Angeboten] und

Mehrings [Fn.: Mehrings MMR 1998, 30 (32)] ist Rechtsbindungswille bei einer Erklärung auf einer Homepage schon dann gegeben, wenn der Verkäufer nicht durch klarstellende Hinweise („unverbindlich“, „Angebot freibleibend“) die fehlende Bindung hervorhebt.

Sondern: Bei strenger Sicht ist Rechtsbindungswille bei einer Erklärung auf einer Homepage schon dann gegeben, wenn (...) [Fn.: Kramer (...); Mehrings (...)].

In einer *wissenschaftlichen Darstellung* ist es dagegen häufig sinnvoll, die jeweiligen Vertreter im Text zu nennen. Dafür gelten die allgemeinen Regeln.

Nicht: So hat das LG X (...) lt. Ansicht von Meier (...) in progressiver Weise Folgendes entschieden: (...)

Sondern: Nach einer Entscheidung des LG X (...) bezieht sich die Regelung der §§ (...) nicht auf den Fall (...) In einer Urteilsanmerkung kommt Meier zu dem Ergebnis, damit werde in schuldnerfreundlicher Weise (...).

Merke: „Laut“ oder die Abkürzung „lt.“ ist für den Bezug auf lautlose Literatur nicht nur hässlich, sondern auch falsch.

35. In der Wissenschaft ist das scheinbar Selbstverständliche besonders fragwürdig. Alle Wendungen und Wörter, die solche Selbstverständlichkeiten behaupten, sind zu vermeiden.

Beispiele:

„Es versteht sich von selbst (...)“
 „Es bedarf keiner Frage (...)“
 „Es kann nicht bezweifelt werden (...)“
 „selbstverständlich“
 „offensichtlich“
 „zweifellos“
 „unzweifelhaft“
 „fraglos“
 „natürlich“
 „jedenfalls“
 „sicherlich“

36. *Ergebnisse* sind *eindeutig* zu formulieren.

Nicht: Der Anspruch dürfte bestehen/besteht wohl.

Sondern: Der Anspruch besteht.

Salvatorische Floskeln wie „Andere Nichtigkeitsgründe sind nicht ersichtlich [besser dann noch: (...) bestehen nicht]“ sind unzulässig. Sie sind nichtssagend, wenn der Sachverhalt keine Anhaltspunkte bietet. Andernfalls ist eine sachliche Auseinandersetzung erforderlich.

37. Gefordert ist eine *neutrale Darstellung*. Wendungen wie „ich bin der Meinung“, oder „meiner Ansicht nach“ uÄ sind unzulässig. Sie wirken nicht nur naseweis, sondern sind auch überflüssig. Dass das Gutachten die Auffassung des Verfassers wiedergibt, versteht sich von selbst.

38. Eine Frage, auf die es nach der Lösung des Verfassers nicht mehr ankommt, darf nicht mehr behandelt werden. Ausführungen, um das Problem irgendwie unterzubringen, sind nicht nur wenig souverän, sondern inkonsequent und ein grober Fehler.

39. Ein „jedenfalls“ ist im Gutachten (anders im Urteil) nur erlaubt, wenn jeder denkbare Lösungsansatz für den jeweiligen Prüfungspunkt zum selben Ergebnis kommt.